



# Spvgg Hopfmannsfeld - Eichenrod 1964 e.V.

---

## Satzung der Spvgg Hopfmannsfeld-Eichenrod 1964 e.V.

Am Wehrberg 16, 36369 Lautertal-Hopfmannsfeld

### § 1

#### Name und Sitz

Der 1964 gegründete Verein führt den Namen Spvgg Hopfmannsfeld-Eichenrod 1964 e.V. und hat seinen Sitz in Lautertal-Hopfmannsfeld. Er ist beim Amtsgericht Gießen unter 21 VR 3635 im Vereinsregister eingetragen. Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Die Spvgg Hopfmannsfeld-Eichenrod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Verein will insbesondere seine Mitglieder:

- a) durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zugeteilt werden.
- c) die besonders talentierten Sportler im Rahmen seiner gegebenen Möglichkeiten zu fördern.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet selbstlos. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.



## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden ordentliche Mitglieder ernannt, die 50 Jahre Mitglied des Vereins sind oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und gleichzeitig bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres beim Vorstand einzureichen.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht bezahlt hat.
  - b) Sich dem Verein gegenüber, vereinsschädigend verhält, worüber der Vorstand abzustimmen hat.



## § 7

### Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## § 9

### Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.  
Der Vorstand kann über Ausnahmefälle entscheiden.
2. Das Inkasso der Mitgliedsbeiträge kann automatisiert vorgenommen werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zum Zwecke des Beitragseinzuges, für Mitteilungen an die Mitglieder und für statistische Zwecke verwendet.



## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem 1. Rechner
- c) dem stellvertretenden Rechner
- d) dem Schriftführer
- e) den Obmännern/Obfrauen der einzelnen Abteilungen

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden und den 1. Rechner vertreten, wobei immer zwei Personen den Verein gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorstand sollte mindestens alle 2 Monate zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung nach der Wahl, wer für die Einberufung der Vorstandssitzungen zuständig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
5. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (Amtliches Mitteilungsblatt) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 15% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung.



4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Die Mitgliederversammlung wird von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge für die Mitgliederversammlung stellen. Eine Beschlussfassung kann jedoch nur erfolgen, wenn diese 4 Werktage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied in Schriftform vorliegen.

### § 12

#### Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### § 13

#### Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist einer der Vorsitzenden, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

### § 14

#### Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.



## § 15

### Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Obmann geleitet werden.

## § 16

### Ehrungen

Der Verein hat eine Ehrenordnung. Änderungen der Ehrenordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 17

### Datenschutzklausel

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften (u. a. Bundesdatenschutzgesetz, DSGVO) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung u. ä.).

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds fort.

Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder evtl. im Internet (Homepage, soziale Medien etc.) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

## § 18

### Vereinsordnungen

Der Verein hat eine Ehrenordnung. Weitere Vereinsordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



## § 19

### Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen entsprechend beschließt. Die Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß einberufen werden nach Eingang des Antrages und seiner Begründung. Es müssen alle Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Lautertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Beschlossen in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 11.01.2019.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 08. Januar 1999 ungültig.

Unterschriften:

Walter Jöckel Vorsitzender /  
Versammlungsleiter:

Walter Jöckel

Carina Kaut Vorsitzende:

Carina Kaut

Daniel Pepler Vorsitzender:

Daniel Pepler

Thomas Hansel; 1. Rechner:

Thomas Hansel